

## Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom 23. September 2010<sup>1</sup>

GS 37. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 10 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion entscheidet endgültig über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die Polizeischule.

#### § 11 Entlassung und Austritt aus der Polizeischule

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion kann Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats entlassen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.

<sup>2</sup> Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Polizeischule austreten.

#### § 12 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion stellt die übrigen Angehörigen der Polizei an.

#### § 27a Absätze 2, 6 und 7

<sup>2</sup> Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Konkordats vom 15. November 2007<sup>3</sup> über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ist das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zuständig.

<sup>6</sup> Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.

<sup>2</sup> GS 32.778, SGS 700

<sup>3</sup> GS 36.1299, SGS 702.14

erhoben werden.

<sup>7</sup> aufgehoben

#### § 33 Absatz 3

<sup>3</sup> Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

### II.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001<sup>1</sup> über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (neuer Titel ab 1. Januar 2011, vgl. Vorlage 2008-148: Gesetz über die Organisation der Gerichte) wird wie folgt geändert:

#### § 1 Buchstabe c

Die Gerichtsbarkeit in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird ausgeübt durch:

c. das Zwangsmassnahmengericht.

### III.

Diese Änderung des Polizeigesetzes sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichte ist nur wirksam, wenn die Änderung der Verfassung (Erweiterung der Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit um das Zwangsmassnahmengericht) durch den Landrat und in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

### IV.

Diese Änderung tritt mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft.

Liestal, 23. September 2010

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Fuchs  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 34.161, SGS 170